

Die Vereinsfahrt

Oder: Auf die Details kommt es an!

Vortrag für den
XX
am XX in XX

Beispiele aus der Praxis

The screenshot shows a web browser window with the URL www.heber-nett.de/sportverein/Freizeit/Archiv/158002/index.php. The page features a blue header with navigation links: ANFAHRT | IMPRESSUM | HEBER-NETT. Below this is a yellow banner with the text "SG Heber/Wolterdingen e.V." and the tagline "Der Sportverein für die ganze Familie. Ein Gewinn für Jeden." To the right of the banner is a logo for SG Heber/Wolterdingen. Below the banner is a blue navigation bar with links: STARTSEITE | GÄSTEBUCH | KONTAKT | VORSTAND. On the left side, there is a sidebar with links: STARTSEITE FREIZEIT | ANSPRECHPARTNER | ARCHIV/FOTOS. The main content area has a "ZURÜCK" button and a heading "» VEREINSFAHRT NACH OBERHOF IN THÜRINGEN". The text below the heading reads: "Noch bevor die Vereinsfahrt begann, kam es für den Organisator Eckhard Meyer noch zu einem Aufreger. Eckhard hatte schon Mitte März die Bestätigung für unsere Unterkunft im Hotel 'Oberland' in Oberhof. Mitte August jedoch wollte er eine Führung durch Oberhof buchen, als er durch den Hinweis der Tourist-Info erfuhr, dass das für die Vereinsfahrt gebuchte Hotel Oberland insolvent und seit Mitte August 2015 geschlossen ist. Dank der großen Mithilfe der Tourist- Info konnte Eckhard noch kurzfristig alle 48 Reiseteilnehmer im 'Apart- Hotel Oberhof' unterbringen." Below the text is a group photo of approximately 48 people posing in front of the DKB-Ski-Arena in Oberhof. The photo is captioned "Gruppenfoto am Biathlon-Schießstand".

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**,
St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht,
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände,
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für
Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht an der **Führungsakademie des Deutschen
Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates** und der **Arbeitsgruppe Recht
des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar** des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

Besuchen Sie mich: www.RKPN.de

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://rkpn.de>. The browser's address bar includes navigation icons and a search field. The website's header features a search bar and a navigation menu with items like 'Meistbesucht', 'Erste Schritte', 'Deutsche Hochschule...', and 'DHfPG - Outlook Web...'. The main content area is dominated by a large banner image of three people (two women and one man) in front of a sign that reads 'RKPN .DE RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER'. Below the banner, the page is divided into three columns. The left column contains a vertical navigation menu with items: 'Startseite', 'Neues für Vereine und Verbände', 'Wir über uns!', 'Vereinsrecht', 'Datenschutz im Verein und Verband', 'Gemeinnützigkeitsrecht', 'Kleingartenrecht', and 'Veröffentlichungen'. The middle column contains the main text, starting with 'Willkommen bei Patrick R. Nessler!' and followed by two paragraphs of introductory text. The right column is titled 'Letzte Meldungen:' and features two news items, each with a small image: 'Satzungsregelung zur Registereintragung' (with a gavel image) and 'Trotz Strumtief "Sabine" rege Teilnahme an Vortrag' (with a stage image).

Kanzlei für Vereinsrecht, Verban... X +

← → × 🏠 🔒 <https://rkpn.de> 🔍 Suchen

Meistbesucht Erste Schritte Deutsche Hochschule... DHfPG - Outlook Web...

🔍

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Sie sind hier: Startseite

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Ich biete Ihnen eine umfassende Rechtsberatung und Ihre Vertretung im Vereinsrecht, Verbandsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände sowie Kleingartenrecht. Lernen Sie meine Kanzlei auf den folgenden Seiten näher kennen!

Hier finden Sie zahlreiche interessante und hilfreiche Informationen zu den vorgenannten Rechtsgebieten! Auch haben Sie die Möglichkeit, sich für meinen kostenlosen Newsletter anzumelden. Oder besuchen Sie eine der Veranstaltungen, bei denen ich als Referent diese Themen verständlich aufbereitet darstelle.

Sie wünschen meine Unterstützung? Schicken Sie mir eine E-Mail über das Kontaktformular oder direkt an Post@RKPN.de. Gerne können Sie sich unter 06894 9969237 auch telefonisch an mich wenden.

Letzte Meldungen:

Satzungsregelung zur
Registereintragung



Trotz Strumtief "Sabine" rege
Teilnahme an Vortrag



Verbinden mit ir-de.amazon-adsystem.com...

Die heutigen Themen

- **Die Anwendbarkeit des Reiserechts des BGB**
 - Der Begriff des Reiseveranstalters
 - Die Pflichten eines Reiseveranstalters
- **Die Reise als „Werkvertrag“**
- **Der Vertragsschluss**
- **Die Gemeinnützigkeit und die Vereinsfahrt**
 - Die ausschließliche Förderung des Vereinszwecks
 - Das Verlustverbot im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - Das Zuwendungsverbot des Gemeinnützigkeitsrechts
 - Die angemessenen Annehmlichkeiten für Mitglieder
- **Die Umsatzsteuer und die Vereinsfahrt**
- **Die Haftung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern**
 - Die Haftung als Reiseveranstalter
- **Fazit**
- **Ihre Fragen**

Die Anwendbarkeit des Reiserechts des BGB

Der Begriff des „Reiseveranstalters“

Der (Pauschal-)Reisevertrag

§ 651a Abs. 1 BGB:

Durch den **Pauschalreisevertrag** wird der Unternehmer (**Reiseveranstalter**) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.



§ 651a Abs. 2 Satz 1 BGB:

Eine Pauschalreise ist eine **Gesamtheit von mindestens zwei** verschiedenen **Arten von Reiseleistungen** für den Zweck derselben Reise.



§ 651a Abs. 3 BGB:

Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Beförderung von Personen,
2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient, ...
4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.

Anwendungsausschluss des (Pauschal-)Reisevertragsrechts

§ 651a Abs. 5 Nr. 1 BGB:

Die **Vorschriften** über Pauschalreiseverträge **gelten nicht für Verträge** über Reisen, die

1. nur **gelegentlich**, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,



„Da Reisende bei Kurzreisen weniger Schutz benötigen, sollten ... Pauschalreisen ... die gelegentlich und ohne Gewinnabsicht und nur einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten ... werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden ...

*Zu Letzterem können etwa Reisen gehören, die **lediglich wenige Male im Jahr von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen für ihre Mitglieder** veranstaltet werden und die nicht öffentlich angeboten werden.“*

(Erwägungsgrund 19 zur EU-Richtlinie 2015/2302 v. 25.11.2015)

Anwendungsausschluss des (Pauschal-)Reisevertragsrechts

§ 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB:

Die **Vorschriften** über Pauschalreiseverträge **gelten nicht für Verträge** über Reisen, die ...

2. **weniger als 24 Stunden** dauern und **keine Übernachtung** umfassen (Tagesreisen) und deren **Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt** ...



„Da hochpreisige Tagesreisen in der Praxis fast nicht vorkommen (Führich NJW 2017, 2945), kommt dies einem nahezu vollständigen Ausschluss für Tagesreisen gleich.“

(BeckOK BGB/Geib, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 651a Rn. 45)

Die Anwendbarkeit des Reiserechts des BGB

Die Pflichten eines Reiseveranstalters bei Pauschalreisen

Informationspflichten bei Pauschalreisen

§ 651d Abs. 1 BGB:

Der **Reiseveranstalter** ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reisevermittlers aus § 651v Absatz 1 Satz 1.



§ 651d Abs. 4 BGB:

Der **Reiseveranstalter** trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

Beistandspflichten bei Pauschalreisen

§ 651q Abs. 1 BGB:

Befindet sich der Reisende im Fall des § 651k Absatz 4 oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, hat der **Reiseveranstalter** ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch

1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten; § 651k Absatz 3 bleibt unberührt.

Absicherungspflichten bei Pauschalreisen

§ 651r Abs. 1 BGB:

Der **Reiseveranstalter** hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen oder
2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat. Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. ...

Die Reise als „Werkvertrag“

Vereinbarung von Leistung und Gegenleistung ist immer ein Vertrag mit Rechten und Pflichten

„Reisevertrag“ ist „Werkvertrag“

§ 631 Abs. 1 BGB:

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.



„Für Verträge über Reiseleistungen, die weder unter §§ 651a-c noch unter § 651w fallen ... sind die allgemeinen Regeln anzuwenden, z. B. bei erfolgsbezogenem Vertrag (Beförderungen!) Werkvertragsrecht (§§ 631-650), ... je nach Sachlage auch die Regeln für gemischte Verträge.“

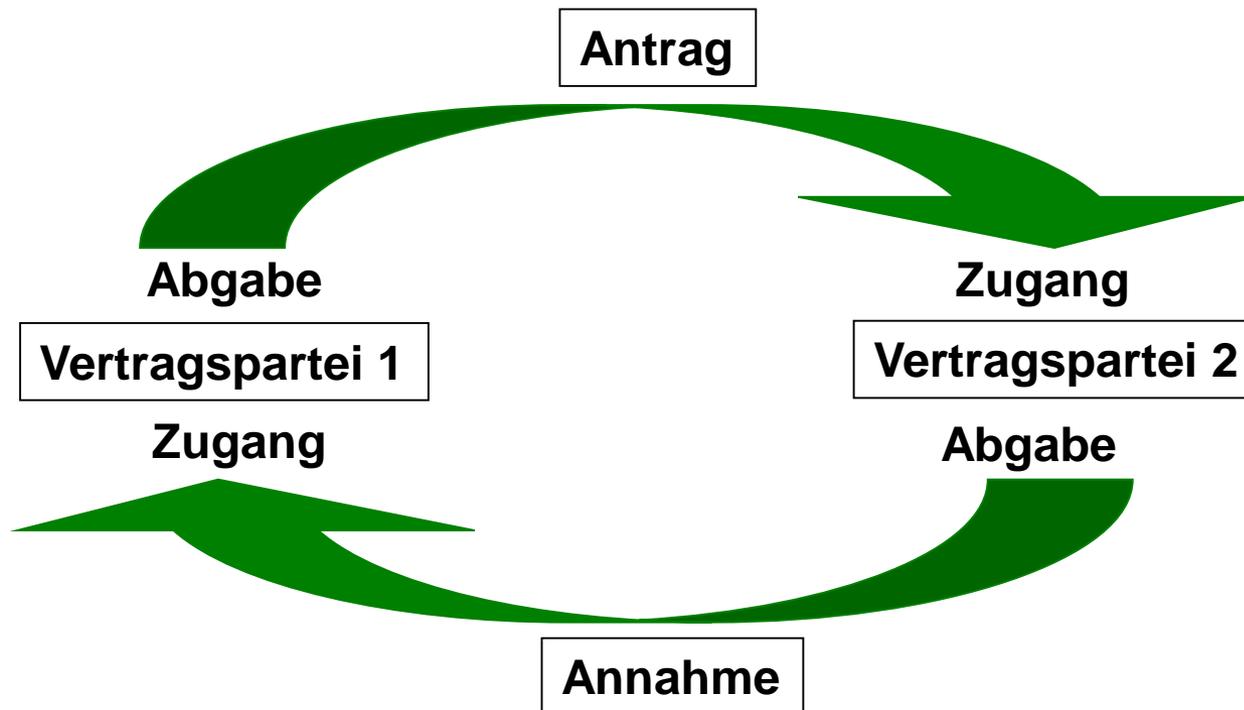
(Palandt/Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Aufl. 2020, § 651a Rn. 34)

Der Vertragsschluss

Auf die Vertragspartner kommt es an!

Der Vertragsschluss

Nach den §§ 145 ff. BGB sind für den Abschluss eines Vertrags zwei inhaltlich übereinstimmende und aufeinander bezogen abgegebene Willenserklärungen erforderlich, die jeweils auch dem anderen Vertragspartner zugegangen sind.



Nach deutschem Recht können immer nur Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen Träger von Rechten und Pflichten sein!

**natürliche Personen
= Menschen**

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt
(§ 1 BGB)

**juristische Personen
(z. B. eingetragener Verein)
oder rechtsfähige
Personenvereinigungen (z. B.
nicht eingetragener Verein)**

Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person beginnt mit einem öffentlichen Hoheitsakt (z. B. Eintragung in das Vereinsregister)

Der Verein im Verein

*„Nach der Rechtsprechung des Senats ist eine Untergliederung ... als ... Verein anzusehen, wenn er auf Dauer Aufgaben nach außen im eigenen Namen durch eine eigene, handlungsfähige Organisation wahrnimmt. Die Untergliederung muss eine **körperschaftliche Verfassung** besitzen, einen **Gesamtnamen** führen, **vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig** sein und neben ihrer unselbständigen Tätigkeit für den Hauptverein Aufgaben auch eigenständig wahrnehmen.“*

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

Der Verein im Verein

„Die gesetzliche Verweisung für das Recht der nicht eingetragenen Vereine auf das Recht der Personengesellschaften nach § 54 BGB ist nur historisch zu erklären und mittlerweile überholt ... Es ist daher mittlerweile allgemein anerkannt, dass auf den nicht rechtsfähigen Verein Vereinsrecht anzuwenden ist (mit Ausnahme der Vorschriften, welche die Rechtsfähigkeit voraussetzen).“
(OLG Nürnberg, Ur. v. 31.01.2011, Az. 4 U 1639/10)



„Zwischenzeitlich hat der Senat der (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts die aktive und passive Parteifähigkeit zuerkannt (BGHZ 146, 341 ff.). Da § 54 Satz 1 BGB für den nicht rechtsfähigen Verein ergänzend auf die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verweist, kann ihm in Abkehr vom früheren Verständnis die aktive Parteifähigkeit nicht weiter vorenthalten werden.“

(BGH, Ur. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

Die Lehre vom Empfängerhorizont

*„... bei der Frage, ob jemand als Vertreter oder im eigenen Namen handelt, kommt es ..., wie stets im Rechtsverkehr bei der Auslegung von Willenserklärungen, auf den objektiven Erklärungswert an, darauf also, wie sich die **Erklärung nach Treu und Glauben für den Empfänger** darstellt.“*

(BGH, Urt. v. 05.10.1961, Az. VII ZR 207/60)



Demnach kommen als Vertragspartner des Reiseteilnehmers in Betracht:
der OrtsXX,
der LandesXX oder
das Reiseunternehmen

Rechtliche Vertretung des OrtsXX

XX



§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB:

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

Vertretung des Ortsverbandes ohne Vollmacht

§ 179 Abs. 1 BGB:

Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.



Wird die Vertretungsmacht nachgewiesen, wirkt das Rechtsgeschäft für und gegen den Vertretenen (§ 164 Abs. 1 BGB)



Wird die Vertretungsmacht **nicht** nachgewiesen, haftet der Vertreter dem Vertragspartner entweder auf Erfüllung oder Schadensersatz

EXKURS: Handelndenhaftung

§ 54 Satz 2 BGB:

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.



**normalerweise handelt auch beim
nicht eingetragenen Verein der
Vorstand**



**Haftung trifft aber auch jeden
anderen für den Verein
Handelnden**

LandesXX als Vertragspartner

§ 164 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Eine Willenserklärung, die jemand **innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen** abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.



Schließt der vertretungsberechtigte Vorstand des OrtsXX Verträge im Rahmen der ihm vom LandesXX erteilten Vertretungsmacht, so wird aus dem Vertrag grundsätzlich nur der LandesXX berechtigt und verpflichtet.



§ 179 Abs. 1 BGB:

Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Die Gemeinnützigkeit und die Vereinsfahrt

Die ausschließliche Förderung des Vereinszwecks

Die Ausschließlichkeit

§ 56 AO:

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.



§ 58 Nr. 7 AO:

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ... eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, ...

Die Gemeinnützigkeit und die Vereinsfahrt

Das Verlustverbot im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Vereinssteuerrechtliche Behandlung von Vereinsreisen

Bei der steuerrechtlichen Zuordnung von Vereinsreisen kommt es auf den primären Zweck der Reise an (AEAO Nr. 4 zu § 67a)!



Steht der **förderungswürdige Zweck eindeutig im Vordergrund** (z. B. die Reise zu einer Ausstellung für behindertengerechtes Bauen):
unschädliche Veranstaltung
(Folge: Einordnung in steuerbegünstigtem Bereich)



Steht **Erholung der Teilnehmer im Vordergrund** (Touristikreisen):
schädliche Veranstaltung
(Folge: Einordnung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none">• Mitgliedsbeiträge• Spenden• Öffentliche Zuschüsse• Schenkungen• Erbschaften• Vermächtnisse• Bußgelder	<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen aus Kapitalanlagen• Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig)	<ul style="list-style-type: none">• Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt• Rechtmäßige Tombola	<ul style="list-style-type: none">• Verkauf von Speisen und Getränken• Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt• Kurzfristige Vermietung• Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb• Werbeanzeigen

Die Ausschließlichkeit

§ 56 AO:

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft **nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke** verfolgt.



Nr. 4 Satz 1 AEAO zu § 55:

Es ist **grundsätzlich nicht zulässig**, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z.B. zum Ausgleich eines Verlustes.

Die Gemeinnützigkeit und die Vereinsfahrt

Das Zuwendungsverbot des Gemeinnützigkeitsrechts

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. ... Die Mitglieder ... dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch **keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft** erhalten. ...



Nr. 10 AEAO zu § 55:

Dies gilt nicht, soweit es sich um **Annehmlichkeiten** handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern **allgemein üblich** und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als **angemessen** anzusehen sind.

Keine feste Betragsgrenze geregelt

„Hinsichtlich der Überprüfung der Angemessenheit von Annehmlichkeiten an Mitglieder i.S.d. Nr. 10 des AEAO zu § 55 AO ist jeweils der konkrete Einzelfall zu betrachten. Hierbei ist darauf abzustellen, dass die Annehmlichkeiten im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich ist und dass sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen angesehen wird.

Eine Anlehnung an den Begriff bzw. die betragsmäßige Höhe von Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 LStR ist nicht zulässig. Die Anhebung des Betrages für Aufmerksamkeiten auf 60 Euro ist somit für den Begriff der Annehmlichkeiten ohne Bedeutung. Im Einzelfall können daher Annehmlichkeiten nach wie vor angemessen sein, wenn sie einen Wert von 60 Euro übersteigen.“

(Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 02.05.2016, Gz. S 0170-7#044 2016/48123)

Die Umsatzsteuer und die Vereinsfahrt

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG:

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.



§ 2 Abs. 1 UStG:

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

Der Verein im Verein

"Der Senat tritt der in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung (z.B. BGHZ 90, 331) entwickelten Rechtsfigur des "Vereins im Verein", wonach regionale oder fachliche Untergliederungen eines eingetragenen Vereins unter bestimmten Voraussetzungen ihrerseits als nichtrechtsfähige Vereine behandelt werden können, auch für das Steuerrecht bei."

(FG Münster, Urt. v. 07.05.2002, Az. 1 K 2429/00 L)



Nr. 2 AEAO zu § 51:

Regionale Untergliederungen (Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) von Großvereinen sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts, wenn sie

- a) über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen und über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten und
- b) eine eigene Kassenführung haben.

Die umsatzsteuerrechtlichen Bereiche des Vereins

Ideeller Bereich
(§ 51 S. 1 AO)

Vermögensverwaltung
(§ 14 S. 3 AO)

Zweckbetrieb
(§ 65 AO)

Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
(§§ 14 S. 1, 64
AO)



nicht unter-
nehmerischer
Bereich
= keine
Umsatzsteuer

unternehmerischer Bereich
= Umsatzsteuer

Die Vereinfachungsregelung (seit 01.01.2020)

§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im **vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro** nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

**Ideeller Bereich
(§ 51 S. 1 AO)**

**Vermögensver-
waltung
(§ 14 S. 3 AO)**

**Zweckbetrieb
(§ 65 AO)**

**Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
(§§ 14 S. 1, 64
AO)**



Gesamtbetrag von höchstens 22.000,00 €

Die Haftung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern

Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“

§ 280 Abs. 1 BGB:

Verletzt der Schuldner eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu **vertreten** hat.



„Muss der Verein für das schuldhafte Verhalten eines Organmitglieds kraft der Zurechnung nach § 31 BGB haften, so ist regelmäßig eine Amtsführung gegeben, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachwalters nicht in Einklang steht.“

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

Schadensersatzpflicht des Reiseveranstalters

§ 651n BGB:

- 1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, ...
- 2) Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- 3) Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

Fazit

Fazit

Bei eigenverantwortlicher Organisation der Vereinsfahrt durch OrtsXX müssen beachtet werden:

- Reiserecht / Werkvertragsrecht
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Umsatzsteuerrecht
- Haftungsrecht (für OrtsXX und Vorstand)



Bietet ein (externer) Reiseveranstalter eine Reise an, zu der sich die Teilnehmer selbst dort anmelden, dann trägt der OrtsXX die obigen Risiken nicht!

Ihre Fragen

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit!**